

VI ZR 171/57

2338 086

Verkündet am 23. September 1958
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Spediteurs Heinz D. [REDACTED] in E. [REDACTED], F. [REDACTED]
straße [REDACTED],
2.

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster/Westf.,
vertreten durch den Direktor S. [REDACTED] - F. [REDACTED], B. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. September 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr.Meiß und der Bundesrichter
Dr. Engels, Dr.K.E. Meyer, Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Erstbeklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Westf. vom 30. April 1957 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten der Revision werden dem Erstbeklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zahlt gemäß sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtung an die Witwe des Maurers Moritz H. [REDACTED] eine Rente. H. [REDACTED] hat am 14. August 1954 bei einem Unfall sein Leben verloren, bei dem ein Lastkraftwagen beteiligt war, dessen Halter der Beklagte zu 1 und dessen Fahrer der ursprüngliche Beklagte zu 2 waren.

Der Unfall hat sich wie folgt ereignet: Der Beklagte zu 2 befuhr die 7 m breite Bundesstraße 61 von Hamm kommend nach Osten in Richtung Beckum. Er wollte in Heessen nach links in die Ahlener Straße einbiegen, die aus seiner Fahrtrichtung im stumpfen Winkel von etwa 120° von der Bundesstraße 61 abzweigt. Beide Straßenecken sind an der Abzweigung stark abgerundet, so daß sich die sonst 9 m breite Ahlener Straße hier trichterförmig erweitert. Die Bundesstraße 61 trägt Basaltsteinpflaster. Die Ahlener Straße hat eine Rauhasphaltdecke. Der Fahrer des Wagens legte den linken Winker heraus, setzte seine Geschwindigkeit herab und ordnete sich nach links ein. Ihm näherte sich aus entgegengesetzter Richtung auf der Bundesstraße H. [REDACTED] mit seinem 175 ccm Motorrad, auf dem auch noch eine Beifahrerin saß. Die Geschwindigkeit dieses Fahrzeugs betrug 70 bis 80 km/st. Der Motorradfahrer bog an der Einmündung der Ahlener Straße etwas nach rechts ab, schwenkte aber sofort wieder nach links hinüber und fuhr mit unverminderter Geschwindigkeit schräg von vorn gegen den vorderen linken Kotflügel des Lastwagens. Sowohl er wie die Beifahrerin wurden vom Motorrad geschleudert und verstarben auf der Unfallstelle.

Die Klägerin, die ihre Ansprüche auf § 1542 RVO stützt, hat mit der gegen Halter und Fahrer gerichteten

- 3 -

Klage Ersatz der von ihr bereits geleisteten Beträge und Feststellung verlangt, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihr sämtliche ab 1. September 1956 zu zahlenden Rentenleistungen an die Witwe H. bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode, längstens jedoch bis zum 31. Januar 1983 zu erstatten. Sie hat behauptet, der Lastwagen sei in die für ihn linke Fahrseite, also in die Fahrtrichtung des H. eingebogen. Er habe den Gegenverkehr blockiert. H. habe annehmen müssen, der Fahrer des Wagens habe noch vor ihm in die Ahlener Straße einbiegen wollen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie sind der Ansicht, daß der Unfall allein durch die viel zu hohe Geschwindigkeit des H. verursacht worden sei. Der beklagte Fahrer sei nicht über die Straßenmitte hinaus gefahren. H. habe genug Platz zur Vorbeifahrt gehabt. Als er auf den Lastwagen zugekommen sei, habe dieser schon gestanden. Der beklagte Fahrer habe daraufhin die Kupplung losgelassen und das Steuer nach rechts gerissen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin ist der Zahlungsanspruch zu 3/5 des der Witwe H. entstandenen Unterhaltsschadens für gerechtfertigt erklärt worden und in gleichem Umfang und mit der entsprechenden Einschränkung auch die erbetene Feststellung getroffen worden. Im übrigen ist die Klage abgewiesen worden. Das Urteil ist rechtskräftig, soweit es die Klageabweisung und die Verurteilung des beklagten Fahrers betrifft. Mit der Revision erstrebt der beklagte Halter die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit er betroffen ist. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.



Entscheidungsgründe:

I. Die Revision richtet sich in erster Linie gegen den Ausgangspunkt des Berufungsurteils, daß der Fahrer des Lastkraftwagens erheblich über die Mitte der Bundesstraße 61 hinausgefahren sei und gegen die daraus gezogenen entsprechenden Folgerungen. Die Stellungnahme hierzu hängt davon ab, was als Mittellinie der Bundesstraße in Höhe der Einmündung der Ahlener Straße angesehen wird. Das berufsungsgericht hat hierzu im Gegensatz zur Ansicht des Landgerichts ausgeführt, die trichterförmige Erweiterung gehöre nicht zu der Bundesstraße 61, sondern zur Ahlener Straße. Die Fahrbahn der Bundesstraße 61 werde an der Einmündung durch die Fluchtlinie ihrer nördlichen Bordsteinkante begrenzt. Die trichterartige Verbreiterung habe den Zweck, durch Erhöhung der Übersichtlichkeit das Ein- und Ausbiegen in die bzw. aus der Ahlener Straße zu erleichtern. Es hieße dem Straßenverkehr an dieser Stelle ohne zwingenden Grund eine außerordentliche Unsicherheit aufzubürden, müßte man einen Teil dieser Einmündung zur Bundesstraße rechnen. Es dürften dann Fahrzeuge, die aus der Ahlener Straße kommen, nicht bis an die Fluchtlinie der nördlichen Bordsteine der Bundesstraße heranfahren. Der Einblick in diese wäre damit eingeschränkt. Ein aus östlicher Richtung sich auf der Bundesstraße nähernder Kraftfahrer, der die Einmündung und ihre Gestaltung erst spät erkennen könne, sehe, daß seine Straße in gerader Richtung verläuft, und richte seine Geschwindigkeit darauf ein. Mit einem Kraftwagen müßte er in Fällen wie dem vorliegenden unvermutet einen kurzen rechten Bogen ausführen. Die Gefahren an dieser Einmündung wären damit eher vergrößert als vermindert. Andererseits dränge sich auch dem von Westen kommenden Fahrer nicht etwa der Eindruck auf, daß sich die Bundesstraße hier verbreitere und die

Mittellinie nach Norden verschöbe. Schon der gleichbleibende Verlauf des Basaltpflasters der Bundesstraße weist ihn vielmehr eindeutig darauf hin, daß die Straße ihre Breite hier nicht ändere.

Diesen Erwägungen ist zum wenigsten im Ergebnis zuzustimmen. Schon die Pflasterung, die nach den Feststellungen im Berufungsurteil geradlinig und nicht unter Einbeziehung der Ausbiegung verläuft, ist, wie das Berufungsgericht zutreffend betont, ein klarer Hinweis auf den Straßenverlauf. Eine andere Auffassung würde nicht nur zu den vom Berufungsgericht angenommenen Schwierigkeiten führen, sondern auch zu einer weiteren unerwünschten Folge aus § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO. Gehört nämlich der äußere Rand der Ausbuchtung zur Bundesstraße, so müßten langsame Fahrzeuge, etwa Pferdegespanne und Radfahrer, diese Ausbuchtung ausfahren, damit die Gefahrenstrecke verlängern und zudem für andere Verkehrsteilnehmer eine unklare Verkehrslage schaffen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob eine derartige trichterförmige Einmündung einer Straße als selbständiger Platz zu betrachten ist oder der einmündenden Straße zugehört, was je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sein mag. Keinesfalls aber gehört eine solche Ausbuchtung in dem Sinne zu der Straße, in die die andere einmündet oder von der diese abzweigt, daß nun in der an sich geradlinigen Straße theoretisch im Sinne des Verkehrsrechtes eine Krümmung der Mittellinie einträte.

Es entspricht auch der Lebenserfahrung, daß an solchen häufig bestehenden Einmündungsplätzen dort, wo nicht durch Leitlinien oder dergleichen aus besonderen Gründen eine andere Regelung gegeben ist, die verschiedenen Verkehrsteilnehmer, namentlich die oben angeführten Führer

14

langsamer Fahrzeuge gerade durchfahren. Sie folgen damit, wie es das Berufungsgericht ausdrückt, der Fluchtlinie der rechtsgelegenen Bordsteinkante. Das Berufungsgericht hat nicht etwa, wie es die Revision annimmt, übersehen, daß an der Unfallstelle keine wirkliche Bordsteinkante besteht, wie sich daraus ergibt, daß es nicht diese, sondern die Fluchtlinie, d.h. also eine gedachte Linie anführt.

Der Führer des Lastwagens des Beklagten überfuhr also die Straßenmitte der Bundesstraße 61, sobald er die geradlinige Durchführung der gedachten Mittellinie überfuhr, so wie sie sich ohne den Einmündungsplatz der Ahleener Straße ergibt.

II. Unter diesem Gesichtspunkt verlieren nun die gegen die Auswertung der Zeugenaussagen durch das Berufungsgericht gerichteten Angriffe der Revision wesentlich ihre scheinbare Bedeutung, ganz davon abgesehen, daß sie sich zumeist auf dem der Revision verschlossenen Gebiet der reinen Beweiswürdigung bewegen. Die Revision rügt, es stehe im Widerspruch zu den Zeugenaussagen, wenn im Berufungsurteil ausgeführt sei, die Zeugen hätten bekundet, der Fahrer des Lastkraftwagens sei so weit über die Mitte der Straße hinausgefahren, daß der Abstand zwischen seinem Wagen und der Fluchtlinie der nördlichen Bordsteinkante höchstens 2 m betrug. Das hätten die Zeugen, wie die Revision im einzelnen dartut, nicht gesagt. Das trifft wenigstens teilweise in dem Sinne zu, daß die Zeugen nicht diese Worte gebraucht haben. Aber sie haben insgesamt gesehen (und zu dieser Gesamtbetrachtung war das Berufungsgericht als Tatsachengericht berechtigt und verpflichtet) eine Schilderung gegeben, wo sich der Unfallwagen befunden hat bzw. daß sie die nach dem Unfall von den Polizeibeamten mit Kreidestrichen um den Wagen

vorgenommene Markierung als richtig und mit der Stellung unmittelbar nach dem Zusammenprall übereinstimmend angesehen haben. Insgesamt hat das Berufungsgericht also festgestellt, daß sich aus den Zeugenaussagen der Ort des Lastkraftwagens ergeben hat und gefolgert, daß bei richtiger Wertung dessen, was der Straßenverlauf und die Straßenmitte bzw. der rechte Straßenrand sei, dieser Ort in der Fahrbahn des Verunglückten gelegen hat. Wenn die vor dem Landgericht vernommenen Zeugen oder die diese vernehmenden Richter einen rechtlich unzutreffenden Begriff der Straßenmitte verwendet haben, hindert das das Berufungsgericht nicht, aus der Verbindung der Aussage und einem zutreffenden Straßenbegriff die von der Revision angegriffenen Schlüsse zu ziehen. Dabei muß zusätzlich bei der Beurteilung des in der polizeilichen Skizze festgehaltenen Zustands unmittelbar nach dem Unfall berücksichtigt werden, daß dieser keineswegs den Zustand gerade v o r dem Unfall darstellt, also den Zustand, der sich dem herannahenden Fahrer des Motorrades darbot. Der Fahrer des Lastkraftwagens hatte nach seinen eigenen Angaben diesen nach links eingeordnet, um in die Einfahrt der Ahlener Straße hineinzugelangen. Auf der Skizze und gemäß den auf den Lichtbildern sichtbaren Kreidespuren weist aber die Spitze des Lastkraftwagens nach rechts. Hier ist also die Lage festgehalten als der Wagen, sei es durch den Anstoß, sei es durch ein vergebliches Ausweichmanöver, das das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, bereits seine Richtung geändert hatte. Gerade aus diesen Beweismitteln in Verbindung mit der Erklärung des Fahrers, sich nach links eingeordnet zu haben, ergibt sich daher, daß das Berufungsgericht zutreffend eine zeitweise weiter zur linken Straßenseite reichende Stellung des Lastkraftwagens angenommen hat.

III. Es fragt sich daher, ob das Berufungsgericht dieses Hineinfahren in die für ihn linke Straßenseite dem Fahrer des Lastkraftwagens zu Recht als verkehrswidrig und fahrlässig angelastet hat. Das ist zu bejahen. Es handelt sich um einen Fall des Vorfahrtrechts (§ 13 Abs. 4 StVO; BGHSt 11, 219). Nun ist allerdings vom Bundesgerichtshof in mehrfachen Entscheidungen (Urteil vom 28. Januar 1952 - III ZR 284/51 - VRS 4, 223, 226; Urteil vom 14. Januar 1958 - VI ZR 294/56 - VersR 1958, 220) ausgesprochen worden, daß der Fahrer, der nach links einzubiegen beabsichtigt, sich nicht nur üblicherweise bis zur Mitte der Fahrbahn einordnet, sondern wegen seiner Verpflichtung, möglichst schnell eine Kreuzung wieder frei zu geben, soweit in diese einfahren darf, wie dies ohne Behinderung des Gegenverkehrs möglich ist. Das gleiche muß naturgemäß nicht nur für eine Kreuzung, sondern auch für ein in Richtung des Abweichenden linke Abzweigung gelten. In VersR 1958, 220 ist betont, daß bei entgegenkommenden einspurigen Fahrzeugen, wie es auch im vorliegenden Fall in Betracht kam, die Freilassung eines verhältnismäßig schmalen Streifens zur Gewährleistung der Vorfahrt genüge. Aber gegenüber den entschiedenen Fällen bietet der heutige zwei wesentliche Unterschiede: einmal ist in VersR 1958, 220 ausdrücklich betont, daß der Motorradfahrer rechts auf seiner Fahrbahn fuhr, also nur einen rechten Streifen benötigte. Dann handelte es sich um Fälle aus dem Stadtverkehr, bei dem entweder aus den Umständen oder aus der Gesetzeslage sich für den Vorfahrtberechtigten eine Geschwindigkeitsbegrenzung ergab, die hier, abgesehen von §§ 1, 9 StVO, nicht bestand, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt. Im heutigen Falle mußte der die Fahrbahn kreuzende Fahrer also mit einer ganz anderen Fahrweise des

Vorfahrtberechtigten rechnen, sowohl was dessen Geschwindigkeit betraf wie dessen Fahren mehr oder weniger in der Mitte der für ihn rechten Straßenseite. Schon wenn der Fahrer des Lastwagens durch sein zu frühes Hineinfahren in die für ihn linke Straßenseite einen Vorfahrtberechtigten auch nur psychologisch zwang, in die Einmündung der Ahlener Straße auszuweichen, verstieß er gegen dessen Vorfahrtsrecht und hat die aus seinem Verhalten folgenden Ereignisse, insbesondere das zu knappe Ausweichen des Motorradfahrers und dessen Sturz schuldhaft verursacht.

III. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, war die hohe Geschwindigkeit des Verunglückten auf freier Bundesstraße an sich zulässig und deshalb auch für einen anderen Verkehrsteilnehmer, also hier den Fahrer des Wagens, voraussehbar. Dem Umstand, daß der Verunglückte zu lange seine hohe Geschwindigkeit beibehalten, also sie nicht genügend der rechtswidrigen, aber erkennbar gewordenen Beeinträchtigung seines Vorfahrtrechts angepaßt hat, trägt das Berufungsurteil Rechnung.

In der mündlichen Verhandlung ist seitens der Revision weiter darauf hingewiesen worden, daß der Verunglückte zuerst nach rechts, dann nach links eingebogen sei und daß erst durch die letzte Bewegung der Zusammenstoß mit dem Wagen der Beklagten herbeigeführt worden sei. Dieses Verhalten des Verunglückten sei zu seinen Lasten zu berücksichtigen. Die Schwenkbewegung sei aber vom Berufungsgericht nicht bei der Abwägung erwähnt worden, sie müsse zusammen mit der im Unfallaugenblick zu hohen Geschwindigkeit ins Gewicht fallen.

Diese Erwägung trifft nicht zu. Zunächst ist der Anlaß der Schwenkbewegung und überhaupt der Vorgang als solcher nicht geklärt und nicht klärbar. Für eine etwaige

At

Mitverursachung des Verunglückten und namentlich sein Verschulden ist aber der Beklagte beweispflichtig. In diesem Zusammenhang kann dem Verunglückten aber weiter weder ein Verschulden noch die Betriebsgefahr des Motorrades in irgendeiner Weise zu Last gelegt werden. Unzweifelhaft befand sich dieser durch das völlig verkehrswidrige Verhalten des ursprünglichen Zweitbeklagten plötzlich und unvorhersehbar gegenüber einer von ihm nicht verschuldeten Gefahrenlage. Selbst wenn er in dieser Lage, die in ganz kurzer Zeit Entschlüsse und Handlungen nahelegte, nicht sich so verhalten haben sollte, wie es bei ruhiger Abwägung der Umstände als richtig bewertet werden müßte, kann das ihm und seinem gemäß § 1542 RVO legitimierten Rechtsnachfolger nicht zum Nachteil gereichen. Die Abwägung als solche läßt ebensowenig wie die anderen Urteilsgründe einen Rechtsfehler erkennen und kann im weiteren vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

Da das Berufungsurteil also in keiner Beziehung rechtlichen Bedenken begegnet, war die Revision des Beklagten unter Kostenfolge gemäß § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Haus

Engels

Heinr. Meyer

Dr. K. E. Meyer